# WASSERGENOSSENSCHAFT BAD GOISERN

# **STATUTEN**

§ 1

# Name, Sitz, Zweck und Umfang der Genossenschaft

Die Genossenschaft führt den Namen "Wassergenossenschaft Bad Goisern", ist auf Grund freier Vereinbarung der daran Beteiligten gemäß § 74, Abs. 1, lit. a, des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBI. Nr. 215/1959 (= WRG. 1959), gebildet und hat ihren Sitz in Bad Goisern, Gemeinde Bad Goisern, Bezirk Gmunden.

Der Zweck der Genossenschaft besteht in der Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser einschließlich der notwendigen Speicherungs-, Anreicherungs- und Schutzmaßnahmen sowie in der Errichtung, dem Betriebe und der Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen (§ 73, Abs. 1, lit.b, des WRG. 1959). Das genossenschaftliche Unternehmen erstreckt sich auf das Gebiet der Katastralgemeinden Bad Goisern, Lasern, Ramsau und kann nach Bedarf und nach Erteilung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen auch auf andere Katastralgemeinden ausgedehnt werden.

§ 2

#### Rechtspersönlichkeit der Genossenschaft

Mit der Rechtskraft des die freie Vereinbarung der daran Beteiligten anerkennenden Bescheides der Wasserrechtsbehörde - welcher Anerkennungsbescheid die Genehmigung der Satzungen in sich schließt - erlangt die Genossenschaft Rechtspersönlichkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechtes (§ 74, Abs. 2, WRG. 1959).

§ 3

# Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Genossenschaft sind die jeweiligen Eigentümer der an die genossenschaftliche Anlage angeschlossenen oder anzuschließenden Liegenschaften.
- (2) Wer in die Genossenschaft einbezogene Liegenschaften oder Anlagen erwirbt, wird Mitglied der Genossenschaft und ist zu den aus diesem Verhältnis entspringenden Leistungen verpflichtet (§ 19, Abs. 8).
- (3) Der Obmann hat ein Verzeichnis der Mitglieder anzulegen und ständig in Evidenz zu halten.

**§ 4** 

# Nachträgliche Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Im Einvernehmen zwischen der Genossenschaft und den betreffenden Eigentümern (Berechtigten) können Liegenschaften oder Anlagen auch nachträglich einbezogen werden.
- (2) Die Genossenschaft ist verpflichtet, soweit der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, benachbarte oder im Bereich des genossenschaftlichen Unternehmens befindliche Liegenschaften und Anlagen auf Antrag ihrer Eigentümer oder Berechtigten nachträglich einzubeziehen, wenn ihnen hiedurch wesentliche Vorteile und den bisherigen Mitgliedern keine wesentlichen Nachteile erwachsen können.
- (3) Die Genossenschaft ist berechtigt, von den neu hinzukommenden Mitgliedern einen angemessenen Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen sowie die vorherige Entrichtung der ihr durch den Anschluß etwa verursachten besonderen Kosten zu verlangen.

(4) Die Wassergenossenschaft kann Aufnahmeansuchen von Anschlußwerber höhergelegener Liegenschaften ablehnen, wenn keine einwandfreie Wasserversorgung wegen Druckverhältnisse nicht mehr garantiert werden kann. Sollten solche Bewerber dennoch Wert an einen Anschluß an das Wasserleitungsnetz der Wassergenossenschaft legen, haben sie einen Revers zu unterschreiben, daß sie keinerlei Ansprüche an die Genossenschaft stellen, falls sie in ihren Liegenschaften schlechte Wasserdruckverhältnisse feststellen oder die Wasserlieferung zur Gänze ausfälllt. Auf §5 (2) der Satzungen wird besonders hingewiesen.

§ 5

#### Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Einzelne Liegenschaften oder Anlagen können im Einvernehmen zwischen ihren Eigentümern (Berechtigten) und der Genossenschaft wieder ausgeschieden werden.
- (2) Die Genossenschaft ist verpflichtet, einzelne Liegenschaften oder Anlagen auf Verlangen ihres Eigentümers (Berechtigten) auszuscheiden, wenn ihm nach Ablauf einer zur Erreichung des erhofften Erfolges genügenden Zeit aus der Teilnahme am genossenschaftlichen Unternehmen kein wesentlicher Vorteil erwachsen ist und der Genossenschaft durch das Ausscheiden kein überwiegender Nachteil entsteht.
- (3) Das betreffende Mitglied ist auf Verlangen der Genossenschaft verbunden, die etwa durch sein Ausscheiden entbehrlich werdenden und der Genossenschaft nunmehr nachteiligen besonderen Einrichtungen zu beseitigen oder sonst durch geeignete Maßnahmen den früheren Zustand nach Möglichkeit wiederherzustellen.
- (4) Auf Antrag der Genossenschaft kann die Wasserrechtsbehörde, soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, einzelne Liegenschaften oder Anlagen, aus deren weiterer Teilnahme der Genossenschaft wesentliche Nachteile erwachsen, ausscheiden. Das ausscheidende Mitglied kann von der Genossenschaft die Rückerstattung der geleisteten Beiträge und die Beseitigung der durch sein Ausscheiden entbehrlich gewordenen, auf seinem Grund errichteten Anlagen fordern, soweit sie der gewöhnlichen Nutzung seiner Liegenschaft oder Anlage nachteilig sind.
- (5) Beabsichtigte Ausscheidungen von Liegenschaften oder Anlagen sind der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen, damit diese gegebenenfalls die Erfüllung wasserrechtlicher Verpflichtungen, die Interessen der Genossenschaftsgläubiger und im Falle der Förderung aus öffentlichen Mitteln die öffentlichen Interessen wahrnehmen kann.

§ 6

#### Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder der Genossenschaft sind berechtigt:

- 1. aus der genossenschaftlichen Anlage Wasser nach den Bestimmungen der Wasserleitungsordnung zu beziehen.
- 2. an der Genossenschaftsverwaltung satzungsgemäß teilzunehmen,
- 3. an den der Genossenschaft aus öffentlichen Mitteln gewährten Beihilfen verhältnismäßig teilzunehmen.

§ 7

# Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder der Genossenschaft sind verpflichtet:

- 1. Die Erreichung des Genossenschaftszweckes nach Kräften zu fördern,
- 2. den Beschlüssen der Genossenschaftsversammlung und den Anordnungen der übrigen Genossenschaftsorgane in Genossenschaftsangelegenheiten zeitgerecht und gewissenhaft nachzukommen.
- 3. die vorgeschriebenen Genossenschaftsbeiträge rechtzeitig zu leisten,
- 4. die Organe der Genossenschaft auf wahrgenommene Schäden oder Mißstände an der Anlage unverzüglich aufmerksam zu machen,
- 5. die Wahl in den Ausschuß oder zum Rechnungsprüfer anzunehmen, soferne nicht ein wichtiger Grund dagegen obwaltet (§12, Abs. 5),
- 6. die eigenen Hausleitungen ordnungsgemäß zu erhalten.

#### Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind die Genossenschaftsversammlung, der Ausschuß, der Obmann und der Obmann-Stellvertreter.

§ 9

# Wirkungskreis der Genossenschaftsversammlung

Der Genossenschaftsversammlung (das ist die Versammlung sämtlicher Mitglieder) sind vorbehalten:

- 1. der Beschluß der Satzungen und ihre Änderung,
- 2. die Wahl des Ausschusses, des Obmannes, Kassiers, Schriftführers, Wassermeisters und deren Stellvertreter,
- 3. die Wahl der Rechnungsprüfer,
- 4. der Beschluß des Voranschlages,
- 5. die Genehmigung des Geschäftsberichtes des Ausschusses und des Rechnungsabschlusses,
- 6. die Erteilung allfälliger näherer Weisungen an den Ausschuß über die Behandlung der ihm nach den Satzungen zugewiesenen Angelegenheiten,
- 7. der Beschluß darüber, ob ein Grund für die Nichtannahme einer Wahl in den Ausschuß oder zum Rechnungsprüfer vorliegt oder nicht,
- 8. die Genehmigung des Bauentwurfes und seiner Änderungen,
- 9. der Beschluß über die Art der Bauausführung, ob in Eigenregie oder durch ein Bauunternehmen,
- 10. der Beschluß über die Aufteilung der Herstellungs-, Erhaltungs- und Betriebskosten (Baukostenbeitrag, Anschlußgebühr und Wasserzins und dgl.), sowie über deren Änderung,
- 11. Erlassung einer Wasserleitungsordnung,
- 12. die Festsetzung der Entlohnung der Funktionäre sowie des Ersatzes für einzelnen Mitgliedern anläßlich der Bildung der Genossenschaft etwa erwachsene Kosten,
- 13. der Beschluß über die nachträgliche Aufnahme von Mitgliedern, über das Ausscheiden von Mitgliedern, über die aus diesen Anlässen von den betreffenden Mitgliedern oder von der Genossenschaft zu erbringenden Leistungen; gegebenenfalls Beschluß über die in solchen Fällen an die Wasserrechtsbehörde zu stellenden Anträge,
- 14. die Darlehensaufnahme,
- 15. der Beschluß über die Auflösung der Genossenschaft, die Regelung ihrer Verbindlichkeiten, die Liquidierung ihres Vermögens und über die aus diesem Anlasse zu treffenden Maßnahmen.

§ 10

# Stimmrecht, Einberufung und Beschlußfähigkeit der Genossenschaftsversammlung

- ( 1) Bei der Abstimmung und den Wahlen in der Genossenschaftsversammlung hat jedes anwesende oder vertretene Mitglied eine Stimme.
- ( 2) Die Genossenschaftsversammlung ist durch den Obmann mindestens einmal jährlich, und zwar zur Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag und den Jahresrechnungsabschluß, einzuberufen.
- (3) Darüber hinaus kann die Genossenschaftsversammlung jederzeit einberufen werden, wenn wichtige Gründe hiefür vorliegen, die Wasserrechtsbehörde es anordnet oder ein Drittel aller Stimmberechtigten es verlangt.
- (4) Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig und schriftlich einzuladen. Die Wasserrechtsbehörde kann zu jeder Versammlung einen Vertreter entsenden.

- (5) Die Mitglieder können sich in der Genossenschaftsversammlung durch ein anderes stimmberechtigtes, von ihnen schriftlich bevollmächtigtes Mitglied vertreten lassen, wobei jedoch jeweils nur ein Mitglied auf diese Weise vertreten werden kann.
- ( 6) Zu einem gültigen Beschlusse ist mit Ausnahme der Änderung der Satzungen oder des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten sowie der Auflösung der Genossenschaft erforderlich, daß mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Vorschlag zustimmt.
- (7) entfällt, laut Satzungsänderung anläßlich der Hauptversammlung am 15.02.1991
- (8) Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten, sowie über die Auflösung der Genossenschaft bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel aller Stimmen der anwesenden Mitglieder. Im Falle eines Umlaufbeschlusses der Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder. Solche Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde wirksam.
- ( 9) Das Stimmrecht wird durch Erheben der Hand, Zuruf oder mittels Stimmzettel ausgeübt. Im letzteren Falle erhält jedes teilnehmende oder vertretene Mitglied einen Stimmzettel.
- (10) Über die Tagung der Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Obmann und vom Schriftführer zu zeichnen ist. Hierin sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und sonstigen Ergebnisse der Tagung aufzunehmen. Der Niederschrift ist ein Verzeichnis der anwesenden und vertretenen Mitglieder anzuschließen.
- (11) Die Namen der für die Genossenschaft Zeichnungsberechtigten sind der Wasserrechts- und Wasserbuchbehörde bekanntzugeben (§ 14, Ziff. 4).

#### Wirkungskreis des Ausschusses

In den Wirkungskreis des Ausschusses fallen alle nicht ausdrücklich der Genossenschaftsversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten; ihm obliegt insbesondere:

- 1. der Vollzug der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung,
- 2. alle zur Ausführung der genossenschaftlichen Anlagen und Arbeiten zu treffenden Anordnungen, wie Beschaffung eines geeigneten Entwurfes, Erwirkung der wasserrechtlichen Bewilligung,, Beschaffung des Baukapitals gemäß dem Beschlusse der Genossenschaftsversammlung, Offertausschreibung, Vergabe der A rbeiten an die Unternehmer gemäß Genossenschaftsbeschluß, Beschaffung der Baustoffe und Arbeitskräfte bei Ausführung in Eigenregie,
- 3. die Beaufsichtigung der Genossenschaftsarbeiten, der fertiggestellten Anlagen und ihrer Instandhaltung sowie die Leitung des Betriebes,
- 4. die Bestellung einer Bauleitung,
- 5. die Vorbereitung von Anträgen und Ausarbeitung von Berichten an die Genossenschaftsversammlung sowie Festsetzung der Tagesordnung für die Genossenschaftsversammlung,
- 6. der Auftrag an den Obmann zur Einberufung der Genossenschaftsversammlung,
- 7. die Verfassung des Voranschlages und Rechnungsabschlusses,
- 8. die Vorschreibung und Einhebung bzw. Eintreibung der fälligen Beiträge,
- 9. die Kassen- und Rechnungsführung sowie Tätigung des Zahlungsvollzuges.

**§ 12** 

# Wahl des Ausschusses

- (1) Die Genossenschaftsversammlung wählt aus ihrer Mitte durch einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen einen Ausschuß von 8 Mitgliedern für die Dauer von drei Jahren, ferner bis zu 6 Ersatzmitglieder, welch letztere in der durch die erhaltene Stimmenzahl sich ergebenden Reihenfolge in den Ausschuß einzutreten haben, wenn aus irgendeinem Grunde ein Mitglied des Ausschusses vor Ablauf der Funktionsperiode aus seinem Amte tritt.
- (2) Ergibt sich bei den Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit, so entscheidet eine engere Wahl zwischen jenen beiden Mitgliedern, die die meisten Stimmen erhalten haben, und bei Stimmengleichheit das Los.
- (3) Einer Minderheit von wenigstens 20% aller Stimmen der Genossenschaft ist auf ihr Verlangen eine verhältnismäßige Vertretung im Ausschuß einzuräumen.
- (4) In den Ausschuß können nur eigenberechtigte Genossenschaftsmitglieder gewählt werden, die im Genusse der bürgerlichen Rechte sind.
- (5) Jedes nach Abs. 4 geeignete Genossenschaftsmitglied ist zur Annahme der Wahl in den Ausschuß und zur Erfüllung der damit verbundenen Obliegenheiten verpflichtet, es sei denn, daß das betreffende Mitglied über 60 Jahre alt, gebrechlich oder außerhalb des Sitzes der Genossenschaft wohnhaft ist oder in der vorangegangenen Wahlperiode die Stelle eines Ausschußmitgliedes bereits bekleidet hat.

# Einberufung und Beschlußfähigkeit des Ausschusses

- (1) Der Ausschuß ist nach Bedarf oder wenn mindestens 4 Ausschußmitglieder es verlangen, vom Obmann einzuberufen. Während der Baudurchführung sollen die Ausschußsitzungen mindestens alle 4 Wochen abgehalten werden.
- (2) Der Ausschuß ist bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern beschlußfähig. Er entscheidet mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit. Der Obmann stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt jener Vorschlag als zum Beschluß erhoben, dem der Obmann zustimmt.

§ 14

## Wirkungskreis des Obmannes

Dem Obmann oder bei dessen zeitweiser Verhinderung seinem Stellvertreter obliegt:

- 1. die Vertretung der Genossenschaft nach außen,
- 2. die Einberufung der Genossenschaftsversammlung und des Ausschusses,
- 3. die Führung des Vorsitzes in der Genossenschaftsversammlung sowie bei allen Ausschußsitzungen,
- 4. die Zeichnung für die Genossenschaft; Urkunden jedoch, durch die rechtliche Verpflichtungen der Genossenschaften begründet werden, sind vom Obmann oder dessen Stellvertreter und einem Ausschußmitglied zu zeichnen,
- 5. die Evidenthaltung der Genossenschaftsmitglieder und der dem Genossenschaftszwecke dienenden Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen (Führung des Vermögensverzeichnisses),
- 6. die Entscheidung in allen Genossenschaftsangelegenheiten, soweit sie nicht der Genossenschaftsversammlung oder dem Ausschusse vorbehalten sind.

#### **Obmann-Stellvertreter**

Der Obmann-Stellvertreter hat den Obmann dann zu vertreten, wenn dieser verhindert ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen, und dazu vom Obmann ausdrücklich bevollmächtigt wird. Ist der Obmann auch dazu außerstande, so hat der Obmann-Stellvertreter bei Gefahr im Verzuge unaufschiebbare Maßnahmen aus eigenem zu treffen.

#### § 16

#### Wirkungskreis der Rechnungsprüfer

Den Rechnungsprüfern obliegt:

- 1. die Prüfung der Kassengebarung und des Vermögensverzeichnisses,
- 2. die Prüfung des Jahresrechnungsabschlusses,
- 3. die Verfassung der Berichte über die Prüfungsergebnisse und deren Vorlage an die Genossenschaftsversammlung.
- 4. die Stellung der entsprechenden Anträge auf Grund des Prüfungsberichtes.

#### **§17**

# Wahl der Rechnungsprüfer

- (1) Die Genossenschaftsversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren drei Rechnungsprüfer, die dem Ausschuß nicht angehören dürfen, mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Ergibt sich bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit, so entscheidet eine engere Wahl zwischen jenen beiden Mitgliedern, die die meisten Stimmen erhalten haben, und bei Stimmengleichheit das Los.
- (3) Zu Rechnungsprüfern können nur Genossenschaftsmitglieder gewählt werden, die im Genusse der bürgerlichen Rechte sind.
- (4) Jedes nach Abs. 3 geeignete Genossenschaftsmitglied ist zu Annahme der Wahl und zu Erfüllung der damit verbundenen Obliegenheiten verpflichtet, es sei denn, daß das betreffende Mitglied über 60 Jahre alt, gebrechlich oder außerhalb des Sitzes der Genossenschaft wohnhaft ist oder in der vorangegangenen Wahlperiode die Stelle eines Rechnungsprüfers bekleidet hat.

### § 18

#### Jahresvoranschlag und Rechnungsprüfung

- (1) Der Entwurf des Jahresvoranschlages für das nächste Verwaltungsjahr ist der Genossenschaftsversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen. Im Entwurf sind sämtliche im Laufe des kommenden Verwaltungsjahres zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen.
- (2) Die Einnahmen sind unter Berücksichtigung ihrer in den letzten zwei Jahren und im laufenden Verwaltungsjahr aufgetretenen Entwicklung einzuschätzen.
- (3) Die Ausgaben dürfen nur mit dem sachlich begründeten, unabweislichen Jahreserfordernis veranschlagt werden. Zahlungen, die auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen zu leisten sind, müssen ungekürzt veranschlagt werden.

- (4) Die Ausgaben sind mit den Einnahmen auszugleichen, wobei jedoch auf die Bildung entsprechender Rücklagen Bedacht zu nehmen ist. Überschreiten die veranschlagten Ausgaben die veranschlagten Einnahmen, so sind
- gleichzeitig die zur Herstellung des Ausgleiches erforderlichen Vorschlage zu erstatten bzw. die entsprechenden Anträge an die Genossenschaftsversammlung zu stellen.
- (5) Der Jahresrechnungsabschluß hat die gesamte Gebarung der Genossenschaft, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben, zu enthalten. Der vom Ausschuß als Rechnungsleger unterfertigte Jahresrechnungsabschluß ist den Rechnungsprüfern zeitgerecht zur Prüfung und Erstellung des Prüfungsberichtes zuzuleiten.
- (6) Kann die Genossenschaftsversammlung den Jahresrechnungsabschluß in der vorgelegten Fassung nicht genehmigen, so hat sie dies und die Gründe hiefür durch Beschluß festzustellen und gleichzeitig die notwendigen Anordnungen zur Behebung der Anstände zu beschließen.
- (7) Nach Behebung der Anstände hat der Ausschuß den Jahresrechnungsabschluß nach neuerlicher Einholung des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer mit allen Belegen wiederum der Genossenschaftsversammlung zur neuerlichen Beschlußfassung vorzulegen.

# Ausführung des Unternehmens

- (1) Die Genossenschaftsversammlung entscheidet, ob die genossenschaftlichen Anlagen in eigener Regie ausgeführt werden sollen oder ob die Ausführung im Offertwege zu vergeben ist; bei Förderung des Bauvorhabens aus öffentlichen Mitteln sind die diesbezüglich gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen zu beachten
- (2) Mit den Ausführungsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die w. r. Bewilligung erteilt, für das Bauvorhaben die Kostendeckung sichergestellt und die Aufteilung der Kosten auf die einzelnen Mitglieder festgelegt und durch die Genossenschaftsversammlung anerkannt ist.
- (3) Soweit die Kosten, die der Genossenschaft aus der Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen, nicht anderweitig gedeckt werden können, sind sie von den Genossenschaftsmitgliedern nach Maßgabe der Gebührenordnung zu tragen. Hiebei sind bestehende Verpflichtungen und besondere Vorteile, die die Genossenschaft einzelnen Mitgliedern bietet, oder Lasten, die sie ihnen abnimmt, aber auch Vorteile, die der Genossenschaft durch einzelne Mitglieder erwachsen, entsprechend zu berücksichtigen. Die auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Kostenbeiträge sind vom Ausschuß zu berechnen und den Mitgliedern schriftlich zur Zahlung vorzuschreiben.
- (4) Die Beiträge können über besonderen Beschluß der Genossenschaftsversammlung und auf Grund näherer Bestimmungen durch den Ausschuß von den Genossenschaftsmitgliedern auch in Form von Naturalleistungen (Hand- und Zugdienste, Beistellung von Baustoffen oder Arbeiterverpflegung u. dgl.) geleistet werden, sofern dies ohne Beeinträchtigung der sachlich entsprechenden und zeitgerechten Ausführung der Arbeit möglich ist. Diese Interessentenleistungen sind entweder nach den Einheitspreisen des Voranschlages abzüglich des Unternehmergewinnes und der besonderen Unternehmerabgaben oder entsprechend den von der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich erlassenen Richtlinien für die Bewertung von Robotleistungen zu bewerten.
- (5) Die in Geld zu leistenden Beiträge sind innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Vorschreibung einzuzahlen. Rückständige Beiträge werden, wenn die Einmahnung durch den Obmann fruchtlos geblieben ist, auf Ansuchen der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950, BGBI. Nr. 172/1950, eingetrieben, nachdem die Wasserrechtsbehörde den Rückstandsausweis mit der Bestätigung versehen hat, daß er einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge nicht unterliegt.
- (6) Die Naturalleistungen sind in der vom Ausschuß zu bestimmenden Frist zu erbringen. Im Weigerungsfalle oder bei Versäumung der Erfüllungsfrist ist ein angemessener Ersatzbeitrag in Geld vorzuschreiben und wie die sonstigen Geldleistungen einzutreiben.
- (7) Über alle Leistungen der Mitglieder hat der Ausschuß (bei Naturalleistungen im Einvernehmen mit der Bauleitung) genaue Aufzeichnungen zu führen.

(8) Wer in die Genossenschaft einbezogene Liegenschaften oder Anlagen erwirbt, wird Mitglied der Genossenschaft und ist zu den aus diesem Verhältnis entspringenden Leistungen verpflichtet. Die Verpflichtung ist eine Grundlast und hat bis zum Betrage dreijähriger Rückstände den Vorrang vor anderen dringlichen Lasten unmittelbar nach den von der Liegenschaft oder Anlage zu entrichtenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben. Die Verpflichtung zur weiteren Beitragsleistung erlischt erst mit der ordnungsmäßigen Ausscheidung der belasteten Liegenschaft oder Anlage aus der Genossenschaft oder mit deren Auflösung,. Die ausgeschiedenen Liegenschaften und Anlagen haften für die vor ihrer Ausscheidung fällig gewordenen Beiträge.

§ 20

#### Betrieb und Instandhaltung der Anlage

- (1) Die genossenschaftlichen Anlagen sind dem satzungsgemäßen Zwecke entsprechend in Betrieb zu nehmen und ordnungsgemäß instand zu halten. Die Bestimmungen über die Beitragspflicht der Genossenschaftsmitglieder zu den Kosten der Errichtung der genossenschaftlichen Anlagen gelten sinngemäß auch für deren Betriebs- und Instandhaltungskosten.
- (2) Wurde die Errichtung der genossenschaftlichen Anlage durch Beiträge aus Bundes- und Landesmitteln unterstützt, so ist jeweils die von der Genossenschaftsversammlung genehmigte Jahresabrechnung mit einem Bericht über den Erhaltungszustand der Anlage der Wasserrechtsbehörde zur Kenntnis vorzulegen.
- (3) Über Betrieb und Erhaltung von Anlageteilen, die zur Versorgung mit Löschwasser dienen (Hydranten, Löschwasserbecken u. dgl.), ist gegebenenfalls mit der zuständigen Ortsfeuerwehr eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

§ 21

# Schlichtung von Streitigkeiten

Über Streitigkeiten, die zwischen den Mitgliedern untereinander oder zwischen diesen und der Genossenschaft aus dem Genossenschaftsverhältnis entstehen, entscheidet ein Schiedsgericht. In dieses Schiedsgericht wählt jeder Streitteil einen Vertrauensmann. Ein von der Genossenschaft zu entsendender Vertrauensmann wird vom Ausschuß gewählt. Die beiden Vertrauensmänner bestimmen einen dritten als Obmann.. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Wenn sich die Streitteile dem Ausspruch des Schiedsgerichtes nicht unterwerfen, so ist die Angelegenheit der Wasserrechtsbehörde zur Entscheidung vorzutragen.

§ 22

# Aufsicht über die Genossenschaft, Maßnahmen gegen säumige Genossenschaften

- (1) Die Aufsicht über die Genossenschaft obliegt der Wasserrechtsbehörde, die auch über alle aus dem Genossenschaftsverhältnis und den Verpflichtungen der Genossenschaft entspringenden Streitfälle zu entscheiden hat, soweit diese nicht durch das Schiedsgericht beigelegt werden.
- (2) Eine Genossenschaft, die ihre Aufgaben, insbesondere die ordnungsgemäße Instandhaltung ihrer Anlagen, vernachlässigt, kann verhalten werden, innerhalb angemessener Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommt die Genossenschaft diesem Auftrage nicht nach, so kann die Wasserrechtsbehörde nach vorheriger Androhung das Erforderlich auf Gefahr und Kosten der säumigen Genossenschaft bewerkstelligen.
- (3) Unterläßt es die Genossenschaft, für die Aufbringung der zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen Dritte oder der zur Erfüllung ihres satzungsgemäßen Zweckes notwendigen Mittel rechtzeitig vorzusorgen, so kann die Leistung der erforderlichen Beiträge von der Wasserrechtsbehörde mit Bescheid aufgetragen werden.

- (4) Wenn und solange Maßnahmen nach den Abs. 2 und 3 nicht ausreichen, um die satzungsgemäße Tätigkeit der Genossenschaft zu gewährleisten, kann die Wasserrechtsbehörde durch Bescheid einen geeigneten Sachwalter bestellen und ihn mit einzelnen oder allen Befugnissen des Ausschusses und Obmannes auf Kosten der Genossenschaft betrauen.
- (5) Die Wasserrechtsbehörde ist berechtigt, von der Genossenschaft Aufklärung über ihre Geschäftsführung zu verlangen, in die Aufzeichnungen der Genossenschaft Einsicht zu nehmen, die Kassengebarung und den Kassenstand der Genossenschaft jederzeit zu überprüfen.
- (6) Auf Verlangen der Wasserrechtsbehörde ist jederzeit die Genossenschaftsversammlung zur Verhandlung der von der Behörde bezeichneten Gegenstände einzuberufen.

#### Auflösung der Genossenschaft

- (1) Die Auflösung der Genossenschaft ist von der Wasserrechtsbehörde nach Sicherstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Dritten auszusprechen, wenn
- a) die Genossenschaftsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel sämtlicher Stimmen die Auflösung beschließt oder
- b) Der Weiterbestand der Genossenschaft im Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse keine besonderen Vorteile mehr erwarten läßt.
- (2) Die beabsichtigte Auflösung ist der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen, damit dies die Interessen der Genossenschaftsgläubiger und die der Genossenschaft obliegenden wasserrechtlichen Verpflichtungen entsprechend wahrnimmt und die erforderlichen Maßnahmen vorschreibt.
- (3) Wurde das Genossenschaftsunternehmen aus Mitteln des Bundes oder Landes gefördert, so bedarf ein Auflösungsbeschluß nach Abs. 1, lit. a, auch der Zustimmung der betreffenden Gebietskörperschaft.

Der Gemeindeausschuß von Bad Goisern hat in seiner Sitzung vom 26.März 1927 einhellig beschlossen, im Falle der Auflösung der Wassergenossenschaft Bad Goisern deren Wasserleitung im Sinne des Genossenschaftsstatutes zu verwalten beziehungsweise zu übernehmen.

\_\_\_\_\_

Gemäß Jahresversammlungsprotokoll vom 11. 4. 1964 von der Versammlung genehmigt und der Bezirkshauptmannschaft zur Genehmigung vorgelegt.

Amt der oö. Landesregierung Wa-757/1-1966/Kre

Linz, am 3. März 1966

Gemäß §99 (1), lit. h, und § 141 (1) des WRG. 1959, BGBI. Nr. 215/1959, wurden mit dem h. a. Bescheid vom 3. März 1966, Zahl Wa-757/1-1966/Kre, die vorstehenden Satzungen von Amts wegen erlassen.